

A. MATERIELLE RECHTSLAGE

Frage 1: Bestehen eines Gestattungsvertrages zwischen Mandant und PWP

Ursprünglich wurde der Gestattungsvertrag vom 26.09.2006 zwischen der Stadt Zweibrücken und der Powerwindkraft Pfalz GmbH (PWP) geschlossen. Durch die zwischen der Stadt Zweibrücken und dem Mandanten in § 9 Abs. 2 des notariellen Grundstückskaufvertrages vom 04.05.2007 getroffene Vereinbarung könnte der Mandant jedoch als Rechtsnachfolger der Stadt an deren Stelle getreten sein. Inwieweit dies der Fall ist, ist durch Auslegung der Regelung zu ermitteln.

Nach ihrem eindeutigen Wortlaut, wonach „der Erwerber in Ansehung des Vertragsgegenstandes mit allen Rechten und Pflichten in diesen Gestattungsvertrag ein(tritt)“, scheidet eine Qualifizierung der Regelung als Schuldübernahme i. S. d. § 415 BGB aus, da der Mandant nicht nur die vertraglichen Pflichten der Stadt Zweibrücken, sondern auch deren Rechte gegenüber der PWP übernehmen sollte. Dies belegt auch der weitere Wortlaut des § 9 Abs. 2 des Kaufvertrages, wonach die PWP veranlasst werden soll, das Nutzungsentgelt zukünftig an den Mandanten zu entrichten.

Umgekehrt stellt die in § 9 Abs. 2 des notariellen Grundstückskaufvertrages getroffene Regelung auch keine bloße Forderungsabtretung i. S. d. § 398 BGB dar. Denn nach dem in der Bestimmung zum Ausdruck kommenden Willen der Vertragsparteien soll nicht nur isoliert der Anspruch auf das Nutzungsentgelt auf den Mandanten übergehen, sondern auch die gegenüber der PWP begründete Gestattungspflicht.

Dementsprechend handelt es sich bei dem vereinbarten Eintritt des Mandanten in den Gestattungsvertrag um eine rechtsgeschäftliche Vertragsübernahme. Zwar bezieht sich diese lediglich auf eines der im ursprünglichen Gestattungsvertrag aufgeführten Grundstücke. Da der Mandant hinsichtlich des streitgegenständlichen Grundstücks jedoch vollumfänglich an die Stelle der Stadt Zweibrücken tritt, liegt insoweit kein bloßer Vertragsbeitritt vor. Während das BGB eine solche rechtsgeschäftliche Vertragsübernahme – wie etwa in §§ 566, 581 Abs. 2, 613a BGB – als gesetzliche Folge bestimmter (anderer) Rechtsgeschäfte kennt, enthält es keine Vorschrift für den hier vorliegenden Fall einer rechtsgeschäftlichen Übertragung des Schuldverhältnisses im Ganzen. Im Wege der Rechtsfortbildung hat sich indes zwischenzeitlich der allgemeine Grundsatz herausgebildet, dass die rechtsgeschäftliche Übertragung eines ganzen Schuldverhältnisses zulässig ist (vgl. Palandt/Grüneberg, BGB, 70. Auflage 2011, § 398 Rn. 41 m. w. N.).

Die Vertragsübernahme stellt nach herrschender Meinung keine Kombination von Abtretung und Schuldübernahme, sondern vielmehr ein einheitliches Rechtsgeschäft sui generis in Form einer Verfügung über das Schuldverhältnis insgesamt dar (vgl. Palandt/Grüneberg, a. a. O., § 398 Rn. 42 m. w. N.). Als solche bedarf sie der Zustimmung aller Beteiligten, weswegen die Übertragung eines Schuldverhältnisses im Ganzen entweder durch einen dreiseitigen Vertrag oder durch einen Vertrag zwischen der ausscheidenden und der eintretenden Partei unter Zustimmung des anderen Vertragsteils zu vollziehen ist (vgl. Palandt/Grüneberg, a. a. O., § 398 Rn. 42 m. w. N.).

Vorliegend ist der Übergang des Gestattungsvertrages auf den Mandanten zunächst von der Stadt Zweibrücken als ausscheidender und dem Mandanten als eintretender Partei vereinbart worden. Zur Wirksamkeit dieser in § 9 Abs. 2 des notariellen Grundstückskaufvertrages vereinbarten Vertragsübernahme müsste die PWP dieser sodann zugestimmt haben. Eine solche Zustimmung könnte mit dem an den Mandanten gerichteten Schreiben der PWP vom 23.06.2007 erfolgt sein. Zwar scheint hiergegen der Wortlaut des Schreibens zu sprechen, da darin die zwischen dem Mandanten und der Stadt Zweibrücken getroffene Vereinbarung lediglich „bestätigt“ wird. Aus dem weiteren Inhalt des Schreibens ergibt sich indes eindeutig die Zustimmung der PWP zu der zwischen der Stadt Zweibrücken und dem Mandanten vereinbarten Vertragsübernahme. Insbesondere spricht die Ankündigung, das laut Gestattungsvertrag zu zahlende anteilige Nutzungsentgelt künftig an den Mandanten zu überweisen, für ein entsprechendes Einverständnis der PWP mit der Vertragsübernahme.

Ist der Gestattungsvertrag somit hinsichtlich des streitgegenständlichen Grundstücks wirksam auf den Mandanten übergegangen, so besteht dieser auch weiterhin zwischen dem Mandanten und der PWP fort. Insbesondere ist er – entgegen der Auffassung des Mandanten – nicht mit Ablauf des Jahres 2009 ausgelaufen. Der mit „Vertragsdauer“ überschriebene § 6 des Gestattungsvertrages enthält hinsichtlich der Beendigung des Vertragsverhältnisses lediglich die Regelung, dass die Laufzeit des Vertrages mit Einstellung der Nutzung der Windenergieanlagen endet. Die Anlagen werden aber weiterhin betrieben, eine Kündigung gemäß § 314 BGB ist ebenfalls nicht erfolgt. Auch aus § 5 des Gestattungsvertrages lässt sich nicht herleiten, dass das Vertragsverhältnis mit Ablauf des Jahres 2009 endete. § 5 des Gestattungsvertrages regelt lediglich das Nutzungsentgelt und bestimmt, dass dieses alle vier Jahre neu zu verhandeln ist. Wird – wie hier – eine Einigung über das zu zahlende Entgelt nicht erzielt, soll die Einigung der Vertragsparteien durch eine gerichtliche Entscheidung entsprechend §§ 315, 319 BGB ersetzt werden. Diese Regelung, die in jedem Fall das Zustandekommen einer verbindlichen Festlegung der Entgelthöhe sicherstellen soll, belegt aber gerade, dass das Vertragsverhältnis – wenngleich unter womöglich geänderten Konditionen – auch nach Auslaufen der vierjährigen Bindung an die festgelegte Entgelthöhe fortbestehen soll. Für eine automatische Beendigung des Vertrages besteht vor diesem Hintergrund kein Raum.

Frage 2: Anspruch des Mandanten auf Erhöhung und monatliche Zahlungsweise der Nutzungsvergütung

Ein Anspruch des Mandanten auf Erhöhung und monatliche Zahlungsweise der Nutzungsvergütung könnte sich aus § 5 des Gestattungsvertrages ergeben. Danach beträgt das Nutzungsentgelt für alle betroffenen Grundstücke zusammen jährlich ab 2006 pauschal 500,00 € und ist alle vier Jahre neu zu verhandeln sowie bei Bedarf anzupassen. Da gemäß der vertraglichen Regelung das Jahr 2006 als volles Jahr gilt, ist dieser Vierjahreszeitraum mittlerweile abgelaufen. Eine Einigung des Mandanten mit der PWP über die Höhe des künftig zu entrichtenden Nutzungsentgelts ist nicht zustande gekommen, so dass gemäß § 5 der Vertragsurkunde eine gerichtliche Entscheidung entsprechend §§ 315, 319 BGB herbeigeführt werden soll. Danach ist die Höhe des künftigen Nutzungsentgelts nach billigem Ermessen zu bestimmen.

1. Monatliche Zahlungsweise

Soweit der Mandant ein monatliches Nutzungsentgelt begehrt, steht dem § 5 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages entgegen. Dort ist ausdrücklich geregelt, dass die Summe fällig und zahlbar bis zum 01.12. des jeweiligen Nutzungsjahres ist. In der vertraglichen Bestimmung ist die Anpassung der Höhe des Nutzungsentgeltes vorgesehen, nicht aber eine Abänderung der Zahlungsweise. § 5 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages sieht vor, dass das Nutzungsentgelt alle vier Jahre neu zu verhandeln und bei Bedarf neu anzupassen ist. Diese Bestimmung bezieht sich auf die Höhe des Nutzungsentgelts und nicht auf die Zahlungsweise. Wenn aber die Anpassungsklausel einen Übergang auf eine monatliche Zahlung des Nutzungsentgelts nicht erfasst, kann der Mandant dies auch nicht einseitig verlangen (vgl. OLG Saarbrücken, a. a. O.).

2. Erhöhung des Nutzungsentgelts

In Betracht kommt daher nur ein erhöhtes jährliches Nutzungsentgelt. Kriterien für die Frage, ob und in welcher Höhe das Nutzungsentgelt zu erhöhen ist, enthält die Vertragsurkunde selbst nicht. Ebenso wenig wird ein Rahmen für eine mögliche Erhöhung vorgegeben. Vielmehr erklärt der Vertrag lediglich den Maßstab der §§ 315, 319 BGB für entsprechend anwendbar, wonach die Anpassung nach billigem Ermessen zu erfolgen hat. Was billigem Ermessen entspricht, ist unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien und des in vergleichbaren Fällen Üblichen im Zeitpunkt der Ausübung des Bestimmungsrechts festzustellen (vgl. Palandt/Grüneberg, a. a. O., § 315 Rn. 10 m. w. N.). Ist – wie hier – ein Entgelt festzusetzen, so kommt es grundsätzlich auf den Wert der zu vergütenden Leistung an (vgl. Palandt/Grüneberg, a. a. O., § 315 Rn. 10 m. w. N.). Geht es – wie vorliegend – um die Erhöhung eines Entgelts, dessen bisherige Höhe auf einer Vereinbarung der Parteien bzw. ihrer Rechtsvorgänger beruht und das somit einer Kontrolle gemäß § 315 BGB entzogen war, so ist die bisherige Entgelthöhe auch im Rahmen der Entscheidung über deren Anpassung einer Billigkeitsprüfung entzogen (vgl. Palandt/Grüneberg, a. a. O., § 315 Rn. 10). Sie ist viel-

mehr als vorgegebene Ausgangsgröße der Bestimmung der neuen billigen Entgelthöhe zugrunde zu legen, unabhängig davon, ob das ursprünglich vereinbarte Nutzungsentgelt der Höhe nach angemessen war oder nicht.

Da die ursprünglichen Vertragsparteien, die Stadt Zweibrücken und die PWP, einvernehmlich die Höhe des Nutzungsentgelts geregelt haben, haben sie somit zugleich den Maßstab für die im Vertrag vorgesehene Anpassung gesetzt. Der Mandant war zwar nicht der ursprüngliche Vertragspartner, er hat aber bei Erwerb seines Grundstücks diese Regelung anteilig übernommen. Die einmal einvernehmlich getroffene Entscheidung ist daher lediglich an die Veränderungen anzupassen, die der Zeitablauf mit sich bringt. Ob für andere Grundstücke andere Nutzungsentgelte gezahlt werden, erweist sich deshalb als unerheblich, sofern sich darin nicht eine allgemeine Steigerung des Preisniveaus in dem Zeitraum seit Abschluss des Gestattungsvertrages widerspiegelt. Dies wird jedoch von dem Mandanten nicht geltend gemacht. Er verweist lediglich darauf, dass für die unmittelbar betroffenen Grundstücke ein Betrag von 750,00 € je Monat gezahlt werde und die Beeinträchtigung seines Grundstücks auf 8 % dieser Summe zu schätzen sei. Der angestellte Vergleich mit den Grundstücken, auf denen sich die Windräder befinden, trägt indes nicht. Die einzige Gemeinsamkeit der Grundstücke ist der Zusammenhang der Beeinträchtigung mit der Nutzung von Windenergie. Dieser Hintergrund ist aber eher von unwesentlicher Bedeutung, da sich daraus Art und Umfang der Einschränkung der Nutzbarkeit des jeweiligen Grundstücks nicht ablesen lassen. Die unterirdische Verlegung von Kabeln beeinträchtigt die Nutzung des Grundstücks vergleichsweise nur marginal. Dies wäre allenfalls dann anders, wenn die Kabeltrassen einer Bebauung entgegenstünden, wofür die Schilderungen des Mandanten jedoch keine Anhaltspunkte enthalten. Demgegenüber ist die oberirdische Bebauung mit großen Windrädern – wie sie auf den von dem Mandanten als Vergleichsgröße herangezogenen anderen Grundstücken zu finden ist – mit einer deutlichen Einschränkung der Nutzbarkeit und auch einer starken optischen Beeinträchtigung verbunden.

Hinweis des LPA: Die Kandidatinnen und Kandidaten können mit guter Begründung insoweit auch ein anderes Ergebnis vertreten und ein Nutzungsentgelt in Höhe von 8 % desjenigen Betrages, der für die Nutzung der Grundstücke, auf denen die Windräder errichtet werden, gezahlt wird, für grundsätzlich angemessen erachten. Auch in diesem Fall wäre jedoch ein Anspruch auf ein Nutzungsentgelt in dieser Höhe letztlich zu verneinen, wie sich aus nachfolgenden Ausführungen ergibt.

Selbst wenn der Ansatz mit 8 % zutreffend wäre, könnte dies nicht dazu führen, dass die ursprünglich getroffene Preisvereinbarung, mithin das seinerzeit festgelegte Preisniveau, gänzlich ausgehebelt würde. Der Vertrag sieht lediglich vor, dass das vereinbarte Nutzungsentgelt bei Bedarf neu anzupassen ist. Damit wird – wie eingangs bereits dargelegt – nur die Möglichkeit eröffnet, das vereinbarte Nutzungsentgelt entsprechend eingetretener, preisrelevanter Veränderungen zu modifizieren, nicht aber losgelöst von der früheren Vereinbarung und unter Missachtung der darin zum Ausdruck

kommenden privatautonomen Verständigung der Parteien auf ein bestimmtes (relatives) Preisniveau ein völlig neues, rein nach objektiven Kriterien bemessenes Entgelt festzusetzen. In Betracht kommt daher von vornherein nur eine moderate Anhebung des Nutzungsentgelts. Dabei muss zunächst die allgemeine Preissteigerung der vergangenen Jahre in Höhe von rund 10 % Berücksichtigung finden. Daneben sind aber auch alle weiteren tatsächlichen Umstände zu beachten, die nach billigem Ermessen in die Preisbildung mit einzufließen haben. Dazu gehört auch eine besondere Wertsteigerung des Grundstücks, unabhängig von der allgemeinen Preisentwicklung. Dies wäre bei einer Einstufung als Bauerwartungsland, etwa im Flächennutzungsplan, durchaus möglich. Bei Bauerwartungsland handelt es sich um Grundstücke, deren Bebaubarkeit in naher Zukunft mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Der Mandant konnte aber nur angeben, dass sein Grundstück „wahrscheinlich“ Bauerwartungsland werden soll. Eine Veränderung des Status ist damit noch nicht eingetreten und lediglich für die Zukunft möglich. Dies steht einer gegenwärtigen Berücksichtigung bei der Festlegung des Nutzungsentgelts entgegen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass das von der PWP genutzte Grundstück faktisch zum Bestandteil des Hausgrundstücks des Mandanten geworden ist und somit für ihn einen anderen Nutzungswert besitzt als reines Ackerland, wie es dem ursprünglichen Vertrag zu Grunde lag. Andererseits war dieser Umstand dem Mandanten bei Abschluss des Grundstückskaufvertrags bekannt und dennoch hat er sich verpflichtet, ohne Änderung des Nutzungsentgelts in den Gestattungsvertrag einzutreten. Weiter ist in die Abwägung einzustellen, dass die Nutzung als Gartengrundstück durch unterirdisch verlegte Kabel nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung könnte sich angesichts der Verlegung der Leitungen in 1,20 Metern Tiefe nur für Bäume ergeben, welche über diese Tiefe hinaus wurzeln.

Unter Abwägung all dieser Gesichtspunkte erscheint ein neues Nutzungsentgelt in Höhe von 25,00 € jährlich gerechtfertigt und angemessen.

Hinweis des LPA: Die Kandidatinnen und Kandidaten können mit entsprechender, die Argumentationshilfen im Sachverhalt umfassend würdigender Begründung ebenso gut einen anderen Betrag als angemessen erachten.

Frage 3: Schadensersatzanspruch in Höhe von 3.127,32 € wegen der Unebenheiten im Bereich der Kabeltrasse

Dem Mandanten könnte gegen die PWP aus § 4 des Gestattungsvertrags ein Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Beseitigung der Setzungserscheinungen auf dem streitgegenständlichen Grundstück zustehen, ist die PWP gemäß § 4 Satz 1 des Gestattungsvertrages doch verpflichtet, diejenigen Schäden zu ersetzen, die durch Kabelverlegungsarbeiten entstehen.

Nach der Schilderung des Mandanten hat sich das Erdreich genau entlang der Kabeltrasse gesetzt. Dies spricht typischerweise dafür, dass die bestehenden Unebenheiten

auf die Kabelverlegungsarbeiten zurückzuführen sind, so dass von einem entsprechenden Anscheinsbeweis auszugehen ist. Ein solcher ist zu bejahen, wenn sich unter Berücksichtigung aller unstreitigen oder festgestellten Einzelumstände und besonderen Merkmale des Sachverhalts ein für die zu beweisende Tatsache nach der Lebenserfahrung typischer Geschehensablauf ergibt, wobei die Typizität seitens des Gerichtes nach der allgemeinen Lebenserfahrung zu beurteilen ist. In diesem Fall ermöglicht der Anscheinsbeweis den Schluss von einem feststehenden Erfolg auf die diesem zugrunde liegende Ursache (vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann,¹ ZPO, 69. Auflage 2011, Anh § 286 Rn. 15; Musielak/Foerste, ZPO, 7. Auflage 2009, § 286 Rn. 23; Thomas/Putzo/Reichold,² ZPO, 31. Auflage 2010, § 286 Rn. 12 f.; Zöller/Greger, ZPO, 28. Auflage 2010, Vor § 284 Rn. 30 f.). Für den Erfolg – hier die Unebenheiten – kann der Mandant, der hinsichtlich der anspruchsbegründenden Tatsachen beweisbelastet ist, auch wirksam Beweis durch Vernehmung der diese beseitigenden Mitarbeiter der Gärtnerei Fleur als Zeugen sowie Vorlage der von diesen im Vorfeld gefertigten Lichtbilder antreten. Sofern die PWP den Anschein nicht dadurch zu erschüttern vermag, als sie die ernsthafte Möglichkeit einer anderen Ursache für die Unebenheiten beweist, wäre somit die Ursächlichkeit der Kabelverlegung für die Setzungserscheinungen bewiesen. Anderenfalls stünde dem Mandanten zum Beweis des Ursachenzusammenhangs die Möglichkeit eines Beweisantritts durch Einholung eines Sachverständigengutachtens gemäß §§ 402 ff. ZPO offen.

Hinweis des LPA: Falls Kandidatinnen und Kandidaten vertretbar einen Anscheinsbeweis verneinen, käme zum Beweis des Ursachenzusammenhangs ebenfalls die Einholung eines Sachverständigengutachtens gemäß §§ 402 ff. ZPO in Betracht.

Ein Verschulden der PWP ist nicht erforderlich, haftet diese gemäß § 4 Satz 1 des Gestattungsvertrages doch verschuldensunabhängig.

Angesichts des Umstandes, dass das Grundstück im Bereich der Unebenheiten nicht mehr mit einem Aufsitzmäher gemäht werden konnte, die Nutzung des Grundstücks mithin eingeschränkt ist, stellen die Unebenheiten auch einen Schaden i. S. d. § 4 Satz 1 des Gestattungsvertrages dar. Nach dem Bearbeitervermerk waren die zu deren Beseitigung angefallenen Kosten erforderlich und angemessen. Die Tatsache, dass der Mandant das Grundstück nach seinen eigenen Angaben bereits in einem beschädigten Zustand erworben hat, steht dem Schadensersatzanspruch nicht entgegen. Denn die Firma PWP ist nach dem Gestattungsvertrag verpflichtet, den ursprünglichen, vor der Kabelverlegung bestehenden Zustand wiederherzustellen. Auch dieser Anspruch ist im Zuge der uneingeschränkten Übernahme des Gestattungsvertrages auf den Mandanten übergegangen.

Liegen somit die tatbestandlichen Voraussetzungen des Schadensersatzanspruchs grundsätzlich vor, so könnte dieser jedoch wegen zwischenzeitlicher Verjährung, auf

¹ Im Folgenden B/L/A/H zitiert.

² Im Folgenden T/P/Bearbeiter zitiert.

die sich die PWP in ihrem Schreiben vom 14.01.2011 ausdrücklich berufen hat, womöglich nicht mehr durchsetzbar sein. Der Anspruch des Mandanten verjährt mangels einschlägiger gesetzlicher Sonderregelung innerhalb der regelmäßigen Verjährungsfrist gemäß § 195 BGB. Entgegen der Auffassung des Mandanten lässt sich auch dem Vertrag keine abweichende Bestimmung über die Verjährung entnehmen, geht der Vertragstext doch mit keinem Wort auf eine Verjährung der im Vertrag geregelten Ansprüche ein. Insbesondere kann die Bestimmung, dass die PWP auch für später auftretende Schäden haften soll, keine Vereinbarung eines generellen Verzichts auf die Einrede der Verjährung entnommen werden. Angesichts der Tatsache, dass die Verjährung gemäß § 199 Abs. 1 BGB erst mit dem Schluss des Jahres beginnt, in welchem der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Tatsachen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangt hätte, bestand kein Grund, eine Verjährung per se auszuschließen, da auch ohne einen solchen Ausschluss ein ausreichender Zeitraum zur Geltendmachung auch von Spätschäden zur Verfügung stand. Mit der Kenntnisabhängigkeit und der Höchstfrist von zehn Jahren gemäß § 199 Abs. 3 BGB sind die berechtigten Interessen des Gläubigers gerade auch im Hinblick auf Spätschäden in hinreichendem Maße gewahrt. Ein anderer Wille der Parteien ergibt sich aus der Vertragsurkunde nicht (vgl. OLG Saarbrücken, a. a. O.).

Die dreijährige Verjährungsfrist gemäß § 195 BGB begann Ende des Jahres 2007 zu laufen. Zwar wurden die Kabelverlegungsarbeiten bereits im Laufe des Jahres 2006 ausgeführt, der Mandant hat den Schaden jedoch erst bei Erwerb des Grundstücks im Jahr 2007 entdeckt und erst von diesem Zeitpunkt an über die notwendige Tatsachenkenntnis zur Geltendmachung seines Anspruchs i. S. d. § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB verfügt. Zwar müsste sich der Mandant als Rechtsnachfolger eine eventuelle Kenntnis der Stadt Zweibrücken als Rechtsvorgängerin zurechnen lassen (vgl. Palandt/Heinrichs, a. a. O., § 199 Rn. 26). Von einer solchen Kenntnis oder einer grob fahrlässigen Unkenntnis kann aber nach den Angaben des Mandanten nicht ausgegangen werden und wäre im Übrigen von der PWP als beweisbelasteter Partei zu beweisen. Die Verjährungsfrist wäre danach grundsätzlich am 31.12.2010 abgelaufen, so dass der Anspruch im Bearbeitungszeitpunkt am 05.04.2011 verjährt wäre.

Soweit der Mandant darauf hinweist, dass er seine Ansprüche schriftlich angemeldet habe, könnte dies auf eine Hemmung des Laufs der Verjährungsfrist durch Verhandlungen gemäß § 203 BGB hindeuten. Der Begriff der Verhandlung ist weit auszulegen. Der Gläubiger muss verdeutlichen, dass er einen Anspruch geltend machen möchte, und darlegen, worauf er ihn im Wesentlichen stützen will. Sodann ist jeder Meinungsaustausch über den Anspruch oder seine tatsächliche Grundlage ausreichend (vgl. Palandt/Heinrichs, a. a. O., § 203 Rn. 2). Das Anspruchsschreiben des Mandanten vom 22.08.2010 blieb allerdings unbeantwortet und auch auf das Schreiben vom 04.12.2010 erfolgte bis zum Ende der Verjährungsfrist keine Reaktion durch die PWP,

so dass von „Verhandlungen über den Anspruch“ im Sinne des § 203 BGB nicht gesprochen werden kann und jedenfalls nach § 203 BGB der Lauf der Verjährung nicht gehemmt wurde (vgl. OLG Saarbrücken, a. a. O.).

In Betracht könnte jedoch eine Hemmung der Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB durch die Zustellung des Mahnbescheids vom 06.01.2011 kommen. Der Mahnbescheid ist der PWP zwar erst am 10.01.2011 zugestellt worden, so dass nach dem Wortlaut von § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB eine Hemmung der Verjährungsfrist nicht mehr möglich gewesen wäre. Allerdings tritt nach § 167 ZPO die Hemmung der Verjährung bereits mit Eingang des Antrags ein, wenn die Zustellung demnächst erfolgt. Der Begriff „demnächst“ im Sinne des § 167 ZPO meint dabei einen den Umständen nach angemessenen Zeitraum zwischen dem Ablauf der versäumten Frist bzw. dem Eintritt der Verjährung und der verspäteten Zustellung, wobei geringfügige Verzögerungen bis zu zwei Wochen grundsätzlich unschädlich sind (vgl. B/L/A/H, a. a. O., § 167 Rn. 13, 23; Musielak/Wolst, a. a. O., § 167 Rn. 6 f.; T/P/Hüßtege, a. a. O., § 167 Rn. 10 ff.; Zöller/Greger, a. a. O., § 167 Rn. 10 f.). Der Antrag des Mandanten ging noch zu unverjährter Zeit am 30.12.2010 beim Amtsgericht Mayen ein, die Zustellung erfolgte am 10.01.2011 und damit weniger als zwei Wochen später. Da der Mandant zudem in keiner Weise Anlass zu einer verzögerten Zustellung des Mahnantrags gegeben hat (zur Relevanz von vom Antragsteller verursachten Zustellungsverzögerungen vgl. B/L/A/H, a. a. O., § 167 Rn. 13 ff.; Musielak/Wolst, a. a. O., § 167 Rn. 8 ff.; T/P/Hüßtege, a. a. O., § 167 Rn. 8 f.; Zöller/Greger, a. a. O., § 167 Rn. 11; jeweils m. w. N.), wäre durch die Zustellung des Mahnbescheids grundsätzlich eine Hemmung der Verjährung eingetreten.

Fraglich ist aber, ob der Mahnbescheid inhaltlich geeignet war, die Hemmung der Verjährung nach § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB herbeizuführen. Zwar bedarf es einer Begründung des mit ihm geltend gemachten Anspruchs nicht; allerdings unterbricht ein Mahnbescheid die Verjährung nur dann, wenn der geltend gemachte Anspruch i. S. d. § 690 Abs. 1 Nr. 3 ZPO hinreichend individualisiert worden ist (vgl. B/L/A/H, a. a. O., § 690 Rn. 6; Musielak/Voit, a. a. O., § 690 Rn. 6; T/P/Hüßtege, a. a. O., § 690 Rn. 4; Zöller/Vollkommer, a. a. O., § 690 Rn. 14). Der Anspruch muss durch seine Kennzeichnung derart individualisiert sein und von anderen Ansprüchen so unterschieden und abgegrenzt werden können, dass er über einen Vollstreckungsbescheid Grundlage eines Vollstreckungstitels sein kann und der Schuldner erkennen kann, welcher Anspruch gegen ihn geltend gemacht wird (vgl. BGH NJW 1996, 2152; Palandt/Ellenberger, a. a. O., § 204 Rn. 18). Bei der Geltendmachung einer Mehrzahl von Einzelforderungen muss deren Bezeichnung im Mahnbescheid es dem Schuldner ermöglichen, die Zusammensetzung des verlangten Gesamtbetrages aus für ihn unterscheidbaren Ansprüchen zu erkennen (BGH NJW 2001, 305; Palandt/Ellenberger, a. a. O., § 204 Rn. 18). Wird lediglich ein Teilbetrag aus mehreren zusammengesetzten Ansprüchen einer Gesamtsumme geltend gemacht, so ist eine Aufteilung auf die Einzelansprüche (Anspruchsteile) vorzunehmen (vgl. B/L/A/H, a. a. O., § 690 Rn. 9; Musielak/Voit, a. a. O., § 690 Rn. 6; Zöller/Vollkommer, a. a. O., § 690 Rn. 14; jeweils m. w. N.).

Vorliegend hat der Mandant im Mahnbescheidsantrag lediglich „Schadensersatz“ angegeben. In seinem Schreiben vom 04.12.2010 hatte er sich aber zweier verschiedener Schadensersatzansprüche berührt. Aus dem Mahnbescheidsantrag ist nicht zweifelsfrei ersichtlich, welchen dieser beiden Schadensersatzansprüche der Mandant (teilweise) geltend machen möchte. Allein aus der Tatsache, dass die Kosten für das Einebnen des Grundstücks bereits angefallen sind, die Kosten der beabsichtigten Ersatzpflanzung noch ausstehen, lässt sich nicht mit der erforderlichen Eindeutigkeit folgern, dass sich der Mahnbescheid ausschließlich auf die Schadensersatzforderung im Zusammenhang mit den Grundstücksunebenheiten bezieht.

Auch aus der Höhe des geforderten Betrags folgt keine hinreichende Individualisierung des geltend gemachten Anspruchs. Zwar fordert der Mandant für die Linde nur einen Betrag in Höhe von 300,00 €, während sich der Mahnbescheid auf 500,00 € beläuft. Dies könnte darauf hindeuten, dass der Mandant in dem Mahnbescheid einen Teilbetrag von 500,00 € aus dem Schadensersatzanspruch wegen der Unebenheiten über 3.127,32 € geltend machen wollte. Dies ist jedoch nicht zwingend. Ebenso gut wäre es möglich, dass der Mandant aus beiden Schadensersatzansprüchen Teilbeträge fordern wollte. Entscheidend kommt hinzu, dass er in seinem Schreiben vom 04.12.2010 angegeben hat, dass der Schaden bezüglich der Linde wesentlich höher und er mit 300,00 € nur vorläufig für den Fall der umgehenden Zahlung einverstanden sei.

Die PWP konnte damit aus dem Mahnbescheid nicht entnehmen, welchen Anspruch der Mandant in welcher Höhe geltend macht. Ein auf Grundlage des Mahnbescheids erlassener Vollstreckungsbescheid wäre der materiellen Rechtskraft nicht fähig gewesen. Mangels hinreichender Individualisierung im Sinne von § 690 Abs. 1 Nr. 3 ZPO war der Mahnbescheid daher nicht geeignet, die Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB zu hemmen. Hieran würde auch eine mögliche Nachholung der fehlenden Individualisierung des geltend gemachten Betrages im streitigen Verfahren – etwa im Rahmen der Anspruchsbegründung – nichts ändern, käme dieser nach zutreffender Ansicht doch lediglich ex-nunc-Wirkung zu (vgl. Palandt/Ellenberger, a. a. O., § 204 Rn. 18, m. w. N. für die diesbzgl. ständige Rechtsprechung des BGH). Gegen eine ex-tunc-Wirkung der Heilung des Individualisierungsmangels im streitigen Verfahren spricht insbesondere, dass der Schuldner bereits im Zeitpunkt der Zustellung des Mahnbescheids erkennen können muss, woraus der Gläubiger seinen Anspruch herleiten will, da er nur dann innerhalb der Widerspruchsfrist eine sachgerechte Entscheidung darüber treffen kann, ob eine Verteidigung gegen die Ansprüche sinnvoll ist (vgl. BGH NJW 2001, 305, 306). Vor diesem Hintergrund kann eine ex-tunc-Wirkung auch nicht deshalb bejaht werden, weil der nachträglichen Individualisierung im Fall der gewöhnlichen Klageerhebung gemäß § 253 ZPO eine solche gerade zugesprochen wird (so aber MüKo/BGB-Grothe, 5. Auflage 2006, § 204 Rn. 32; Staudinger/Peters/Jacoby, BGB, Neubearbeitung 2009, § 204 Rn. 55).

Der grundsätzlich bestehende Anspruch des Mandanten auf Ersatz der Kosten für die Beseitigung der Setzungserscheinungen ist somit verjährt und nach Erhebung der entsprechenden Einrede durch die PWP folglich gemäß § 214 Abs. 1 BGB nicht mehr durchsetzbar.

Hinweis des LPA: In Bezug auf einen grundsätzlich denkbaren Anspruch des Mandanten aus unerlaubter Handlung ergäbe sich – ungeachtet der weiteren Frage nach der Verletzung des Integritätsinteresses des Mandanten, der nie schadensfreies Eigentum erworben hat – nichts Abweichendes. Entsprechendes gilt für einen in Betracht zu ziehenden Anspruch gemäß §§ 670, 683 Satz 1, 677 BGB.

Frage 4: Schadensersatzanspruch in Höhe von 300,00 € für die Ersatzpflanzung

Fraglich ist, ob dem Mandanten gegen die PWP ein Anspruch auf Ersatz der Kosten für die beabsichtigte Ersatzanpflanzung einer Linde in Höhe von 300,00 € zusteht.

1. Anspruch aus § 4 des Gestattungsvertrags

Regelungen über Haftung und Schadensersatz finden sich grundsätzlich in § 4 des Gestattungsvertrags. Danach ist die PWP verpflichtet, die Schäden zu ersetzen, die durch die Kabelverlegungsarbeiten entstehen. Die Beschädigung des Baumes ist allerdings nicht auf die Kabelverlegungsarbeiten zurückzuführen, sondern auf den Betrieb der Windkraftanlage. Schäden durch den Betrieb werden von dem Wortlaut des § 4 des Gestattungsvertrages indes nicht erfasst.

Auch eine entsprechende Anwendung der Bestimmung im Wege der ergänzenden Auslegung kommt nicht in Betracht. Gegenstand des Gestattungsvertrages waren allein die Leitungsführung und die dazu notwendigen Arbeiten. Der eigentliche Betrieb von Windrädern wird in dem Vertrag nicht geregelt und noch nicht einmal angesprochen. Bei dieser Sachlage verbietet es sich, die Bestimmung betreffend den Schadensersatz auch auf Schäden, die aus dem Betrieb der Windkraftanlage herrühren, auszudehnen.

2. Anspruch aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB i. V. m. dem Gestattungsvertrag

Dem Mandanten könnte allerdings ein Schadensersatzanspruch gemäß §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB zustehen.

Zwischen dem Mandanten und der PWP besteht in Form des Gestattungsvertrages ein Schuldverhältnis i. S. d. § 280 Abs. 1 BGB.

Aufgrund dieses auf Dauer angelegten Gestattungsvertrages oblag der PWP gemäß § 241 Abs. 2 BGB die vertragliche Nebenpflicht (Schutzpflicht), sich bei dessen Abwicklung so zu verhalten, dass Personen bzw. Eigentum und sonstige Rechtsgüter ihres Vertragspartners nicht verletzt werden. Diese ihr zunächst gegenüber der Stadt

Zweibrücken und nach der Vertragsübernahme gegenüber dem Mandanten obliegende Schutzpflicht könnte die PWP verletzt haben, indem sie nicht sicherstellte, dass ein Rotorblatt sich lösen und Schäden auf dem Grundstück des Mandanten verursachen konnte. Die Einbeziehung derartiger Schutzpflichten in den Bereich vertraglicher Nebenpflichten beruht indes auf der Erwägung, dass durch das Vertragsverhältnis eine Sonderverbindung begründet wird, welche die Rechtsbeziehungen der Beteiligten aus dem Kreis des „normalen Nebeneinanders“ heraushebt. Die einvernehmlich eingegangene Sonderverbindung beinhaltet zum einen, dass die Partner einander besonderes Vertrauen entgegenbringen, indem sie bei der Abwicklung des Vertrages in sozialen Kontakt miteinander treten und sich in den selbst nicht kontrollierbaren Bereich des anderen begeben oder diesem die eigene Integritätssphäre öffnen. Zum anderen ist die vertragliche Beziehung dadurch gekennzeichnet, dass der geschäftliche Kontakt erhöhte Einwirkungsmöglichkeiten auf die Rechtsgüter des jeweils anderen Vertragspartners eröffnet. Gerade diesen erhöhten Einwirkungsmöglichkeiten auf die Rechtsgüter der Vertragsparteien und den damit verbundenen Redlichkeitserwartungen trägt die Einbeziehung der Schutzpflichten in den Bereich vertraglicher Nebenpflichten Rechnung (vgl. OLG Saarbrücken NJW-RR 1995, 23 m. w. N.). Ereignet sich die Rechtsgutverletzung hingegen rein zufällig, so dass hierfür nicht die durch die vertragliche Sonderbeziehung begründete erhöhte Einwirkungsmöglichkeit des Vertragspartners ursächlich ist, ist für eine (neben-)vertragliche Haftung kein Raum. Der Vertragspartner erleidet dann eine Rechtsgutsverletzung, die ihn nicht anders getroffen hätte, wenn er nicht in einem Vertragsverhältnis zu dem anderen gestanden hätte. Die Verhinderung derartiger Zufallsschäden ist nicht Sinn und Zweck der sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Schutzpflichten (OLG Saarbrücken NJW-RR 1995, 23).

Vorliegend handelt es sich um einen Zufallsschaden im letztgenannten Sinn. Das Lösen des Rotorblatts steht in keinem inneren Zusammenhang mit dem Gestattungsvertrag. Das Grundstück wurde allein wegen der Nachbarschaft zu den Windrädern und nicht wegen der unterirdisch verlegten Kabel negativ betroffen. Der Schaden hätte sich ebenso auf irgendeinem anderen Nachbargrundstück, welches von dem Gestattungsvertrag nicht erfasst wird, ereignen können. Eine Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht ist daher im Ergebnis zu verneinen, ein Anspruch aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB folglich nicht gegeben.

Hinweis des LPA: Mit guter Begründung können die Kandidatinnen und Kandidaten auch eine Nebenpflichtverletzung grundsätzlich bejahen. Jedoch ist in diesem Fall davon auszugehen, dass es dem Mandanten nicht gelingen wird, diese nachzuweisen. Bei der Verletzung von verhaltensbezogenen Pflichten genügt es zwar, wenn der Geschädigte darlegt, dass die Schadensursache allein aus dem Verantwortungsbereich des Schuldners herrühren kann (vgl. Palandt/Grüneberg, a. a. O., § 280 Rn. 37 f.). Allerdings steht dem Mandanten kein direkter Zeuge des angeblichen Schadensereignisses zur Verfügung. Lediglich sein Nachbar könnte vom Hörensagen bekunden, dass ihm sein Vater von dem Vorkommnis erzählt hat. Der Beweiswert einer solchen

Aussage wäre aber eher gering, zumal der Nachbar durch seinen Vater keine Einzelheiten erfahren hatte. Darüber hinaus müsste damit gerechnet werden, dass die PWP gegenbeweislich Mitarbeiter als Zeugen benennen würde, da sie bereits in ihrem Schreiben vom 14.01.2011 mitgeteilt hat, dass in ihrem Haus ein solcher Schadensfall nicht bekannt sei.

3. Anspruch aus §§ 836 Abs. 1, 837 BGB

Ein Anspruch des Mandanten aus §§ 836 Abs. 1, 837 BGB scheitert von vornherein daran, dass dieser nicht Verletzter i. S. d. § 836 Abs. 1 BGB ist. Der Mandant erwarb das Grundstück erst zu einem Zeitpunkt, als die Linde bereits zerstört war. Es fehlt mithin an einem haftungsausfüllend kausal aus der Zerstörung der Linde als haftungsbegründender Sachbeschädigung hervorgehenden Schaden des Mandanten. Da die Zerstörung der Linde – wie bereits dargelegt – als reiner Zufallsschaden nicht mit der Gestattung der Grundstücksnutzung zur Kabelverlegung im Zusammenhang steht, ist ein etwaiger Anspruch der Stadt Zweibrücken gegen die PWP aus §§ 836 Abs. 1, 837 BGB auch nicht im Wege der rechtsgeschäftlichen Übernahme des Gestattungsvertrages auf den Mandanten übergegangen.

4. Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB

Ein Anspruch des Mandanten aus § 823 Abs. 1 BGB scheidet ebenfalls aus, da es an der erforderlichen Rechtsgutsverletzung fehlt. In Betracht kommt lediglich eine Eigentumsverletzung. Zum Zeitpunkt des behaupteten Schadensereignisses war der Mandant jedoch noch nicht Eigentümer des Grundstücks. Er hat es erst erworben, als die Linde bereits nicht mehr vorhanden war. Der Mandant war somit zu keiner Zeit Eigentümer des Grundstücks in unbeschädigtem, d. h. in mit der Linde bepflanztem Zustand. Das Grundstück war vielmehr schon im Zeitpunkt des Eigentumserwerbs beschädigt, so dass die für den Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB erforderliche Verletzung des Integritätsinteresses nicht gegeben ist (vgl. BGH NJW 2001, 1346). Ein Übergang eines etwaigen Anspruchs der Stadt Zweibrücken auf den Mandanten im Zuge der Vertragsübernahme scheidet auch insoweit aus.

5. Anspruch aus § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB analog

Dementsprechend ist auch ein Anspruch aus § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB analog von vornherein zu verneinen, da der Mandant zum Zeitpunkt der schädigenden Einwirkung weder Eigentümer noch Besitzer des betroffenen Grundstücks war. Indem der Mandant lediglich Eigentum an dem Grundstück in bereits beschädigtem Zustand erwarb, wurde er durch die Zerstörung der Linde nicht in seinem Eigentumsrecht beeinträchtigt und scheidet demnach als Anspruchsberechtigter i. S. d. § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB aus. Auch ein Übergang eines etwaigen Anspruchs der Stadt Zweibrücken auf den Mandanten im Zuge der Vertragsübernahme ist aus den bereits dargelegten Gründen zu verneinen.

6. Ergebnis

Dem Mandanten steht somit insgesamt kein Anspruch auf Ersatz der Kosten für die beabsichtigte Ersatzanpflanzung einer Linde in Höhe von 300,00 € zu.

Hinweis des LPA: Auch eine womöglich mit der Stadt Zweibrücken zu erzielende Vereinbarung, wonach diese etwaige ihr gegenüber der PWP im Zusammenhang mit der Zerstörung der Linde zustehenden Ansprüche an den Mandanten abtritt, würde im Ergebnis nicht zum gewünschten Erfolg führen. Zwar würde der Geltendmachung des Anspruchs auch in diesem Fall nicht eine Verjährung des Anspruchs entgegenstehen, da die Stadt Zweibrücken, auf deren Kenntnis bzw. grob fahrlässige Unkenntnis in diesem Fall abzustellen wäre (vgl. Palandt/Ellenberger, a. a. O., § 199 Rn. 26 m. w. N.), nur vom Schaden, d. h. der zerstörten Linde, als solchem, nicht aber von dem genauen Schadenshergang und der Person des Schädigers Kenntnis hatte und auch keine Anhaltspunkte für eine diesbezügliche grob fahrlässige Unkenntnis vorliegen. Jedoch käme wiederum die bereits unter Frage 4 Ziffer 2. dargelegte Beweisnot des Mandanten zum Tragen.

B. ZWECKMÄßIGES PROZESSUALES VORGEHEN

I. Prozessuale Ausgangslage

Ausgangspunkt für die Beurteilung der Zweckmäßigkeit weiteren Handelns ist das Schreiben des Amtsgerichts Zweibrücken vom 29.03.2011, mit dem der Mandant gemäß § 697 Abs. 1 ZPO aufgefordert wurde, seinen Anspruch in der einer Klageschrift entsprechenden Form zu begründen. Zwar hätte nach der hier vertretenen Auffassung der Antrag des Mandanten auf Erlass eines Mahnbescheids mangels hinreichender Individualisierung des Anspruchs im Sinne von § 690 Abs. 1 Nr. 3 ZPO nach § 691 Abs. 1 Nr. 1 ZPO zurückgewiesen werden müssen; nachdem dies jedoch nicht geschehen, sondern der Mahnbescheid erlassen worden ist, konnte die PWP hiergegen gemäß § 694 Abs. 1 ZPO Widerspruch einlegen, was diese auch am 12.01.2011 vor Erlass eines entsprechenden Vollstreckungsbescheides formgerecht getan hat. Durch die Abgabe des Rechtsstreits an das Amtsgericht Zweibrücken ist das Mahnverfahren beendet worden und mit Eingang der Verfahrensakte beim Amtsgericht Zweibrücken gemäß § 696 Abs. 1 Satz 4 ZPO das streitige Verfahren anhängig geworden.

Angesichts der unzureichenden Individualisierung des im Mahnantrag geltend gemachten Anspruchs stellt sich jedoch die Frage, welche Forderung konkret in das streitige Verfahren übergegangen, mithin als dessen Streitgegenstand i. S. d. § 261 Abs. 1 ZPO rechtshängig geworden ist. Da der Mandant im Mahnantrag zur Begründung des Anspruchs „Schadensersatz“ angegeben hat, scheidet jedenfalls der Anspruch auf Zahlung eines erhöhten Nutzungsentgelts als Gegenstand des anhängigen streitigen Verfahrens aus. In Betracht kommt somit lediglich eine Rechtshängigkeit der beiden

Schadensersatzforderungen im Zusammenhang mit den Setzungserscheinungen und der Zerstörung der Linde.

Für den Fall der gewöhnlichen Klageerhebung i. S. d. § 253 ZPO ist anerkannt, dass bei Geltendmachung eines bezifferten Teilbetrages mehrerer in Betracht kommender selbständiger Ansprüche eine in der Klageschrift fehlende hinreichende Substantiierung von Klagegegenstand und Klagegrund bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung rückwirkend nachgeholt werden kann, wobei bis zur Konkretisierung der Klageforderung alle als Streitgegenstand in Betracht kommenden Einzelansprüche jeweils bis zur Höhe der Klagesumme mit Zustellung der Klageschrift auflösend bedingt rechtshängig geworden sind (vgl. B/L/A/H, a. a. O., § 253 Rn. 45; Musielak/Foerste, a. a. O., § 253 Rn. 28; Zöller/Greger, a. a. O., § 253 Rn. 15; BGH NJW 1959, 1819 f.; BGH NJW 1984, 2346, 2347 m. w. N.). Aufgrund der vergleichbaren Interessenlage muss Entsprechendes auch für das Mahnverfahren gelten, zumal der Antragsteller die Möglichkeit hat, seine Forderung im Rahmen der Anspruchsbegründung in einer den Anforderungen des § 253 ZPO genügenden Form zu konkretisieren. Somit sind sowohl der Schadensersatzanspruch für die Ersatzanpflanzung in Höhe von 300,00 € als auch ein Teilbetrag der Schadensersatzforderung für die Beseitigung der Setzungserscheinungen in Höhe von 500,00 € auflösend bedingt rechtshängig geworden.

Hinsichtlich des Zeitpunktes des Rechtshängigkeitseintritts enthält § 696 Abs. 3 ZPO eine Spezialvorschrift. Danach gilt die Streitsache als mit Zustellung des Mahnbescheids rechtshängig geworden, wenn sie alsbald nach der Erhebung des Widerspruchs abgegeben wird. Der Begriff „alsbald“ i. S. d. § 696 Abs. 3 ZPO ist insoweit wie der Begriff „demnächst“ in § 167 ZPO zu verstehen, so dass die hierzu gemachten Ausführungen entsprechend gelten (vgl. B/L/A/H, a. a. O., § 696 Rn. 14; Musielak/Voit, a. a. O., § 696 Rn. 4; T/P/Hüßtege, a. a. O., § 696 Rn. 12; Zöller/Vollkommer, a. a. O., § 696 Rn. 6; jeweils m. w. N.). Da der Widerspruch am 12.01.2011 eingelegt wurde, die Abgabe der Mahnsache an das Streitgericht am 14.01.2011 erfolgte und die Akte am 17.01.2011 beim Amtsgericht Zweibrücken einging, mithin zwischen Widerspruchseinlegung und Akteneingang beim Streitgericht weniger als 14 Tage verstrichen sind, liegt eine alsbaldige Abgabe i. S. d. § 696 Abs. 3 ZPO vor, so dass die Streitsache als mit Zustellung des Mahnbescheides am 10.01.2011 rechtshängig geworden gilt.

II. Schadensersatzansprüche

1. Ersatzanpflanzung

Ein Anspruch auf Schadensersatz für die zerstörte Linde war nach der hier vertretenen Ansicht von vornherein nicht gegeben. Vor diesem Hintergrund erweist es sich als zweckmäßig, die Klage insoweit zurückzunehmen, um die in Ziffer 1211 KV GKG vorgesehene Reduktion der Gerichtskosten herbeizuführen. Alternativ kommt gemäß § 696 Abs. 4 ZPO auch eine Rücknahme des Antrags auf Durchführung des streitigen

Verfahrens in Betracht. Da jedoch auch die PWP die Durchführung des streitigen Verfahrens beantragt hat, müsste dieses trotz der Antragsrücknahme seitens des Mandanten durchgeführt und über die rechtshängig gewordenen Ansprüche streitig durch Urteil entschieden werden. Somit erweist sich die Teilklagerrücknahme insoweit als vorzugswürdig.

2. Beseitigung der Setzungserscheinungen

Auch ein durchsetzbarer Anspruch des Mandanten auf Ersatz der Kosten für die Beseitigung der Setzungserscheinungen ist nach der hier vertretenen Ansicht nicht gegeben, so dass auch insoweit an eine Klagerücknahme zu denken ist. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass der Anspruch anders als der auf Schadensersatz für die zerstörte Linde gerichtete Anspruch zunächst bestand und erst mit Erhebung der Verjährungseinrede durch die PWP im Schreiben vom 14.01.2011 undurchsetzbar wurde. Da der Anspruch zu diesem Zeitpunkt nach dem unter C. I. Gesagten bereits rechtshängig geworden war, könnte die Erhebung der Verjährungseinrede ein erledigendes Ereignis darstellen und somit statt der Klagerücknahme insoweit auch eine Erledigterklärung in Betracht kommen. Dem könnte jedoch entgegenstehen, dass die Verjährungsfrist bereits mit Ablauf des 31.12.2010 endete, mithin vor Eintritt der Rechtshängigkeit am 10.01.2011. Die Möglichkeit einer Erledigung vor Eintritt der Rechtshängigkeit wird indes sowohl vom BGH in ständiger Rechtsprechung als auch von der herrschenden Meinung im Schrifttum verneint (vgl. B/L/A/H, a. a. O., § 91a Rn. 30; Musielak/Wolst, a. a. O., § 91a Rn. 37 f.; T/P/Hüßtege, a. a. O., § 91a Rn. 4; Zöller/Vollkommer, a. a. O., § 91a Rn. 31). Somit kommt es entscheidend darauf an, ob die Erhebung der Verjährungseinrede auch gegenüber einer bei Eintritt der Rechtshängigkeit bereits verjährten Forderung ein erledigendes Ereignis darstellen kann. Hierzu werden unterschiedliche Auffassungen vertreten.

Hinweis des LPA: Die nachfolgenden Ausführungen sind dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 27.01.2010, VIII ZR 58/09, juris, entnommen und können von den Kandidatinnen und Kandidaten nicht in vergleichbarer Tiefe erwartet werden.

Nach einer Auffassung stellt die Erhebung der Einrede der Verjährung ein erledigendes Ereignis dar. Für die Frage, ob eine Erledigung der Hauptsache vorliege, sei es grundsätzlich ohne Bedeutung, auf welchen Umständen die nachträglich eingetretene Unzulässigkeit oder Unbegründetheit der Klage beruhe. Eine Erledigung der Hauptsache könne auch dann eintreten, wenn die Klage aus Gründen unzulässig oder unbegründet werde, die allein im Verantwortungsbereich des Klägers lägen. Daher könne auch die Verjährung der Klageforderung zur Erledigung des Rechtsstreits führen, obwohl es der Kläger selbst in der Hand gehabt hätte, den Eintritt der Verjährung zu vermeiden. Eine Erledigung der Hauptsache trete deshalb auch dann ein, wenn die Verjährungsfrist für den Klageanspruch bereits bei Erhebung der Klage abgelaufen gewesen sei, sich der Beklagte jedoch erstmals im Prozess auf die Verjährung berufe (vgl. die zahlreichen Nachweise bei BGH, a. a. O.).

Nach der Gegenauffassung handelt es sich bei der Erhebung der Einrede der Verjährung nicht um ein erledigendes Ereignis. Umstände, deren Eintritt der Kläger beeinflussen könne, insbesondere solche, die auf einem Verhalten des Klägers selbst beruhten und deren Eintritt er hätte verhindern können, müssten als Erledigungsergebnisse außer Betracht bleiben. Bei der Verjährung liege es alleine an dem Gläubiger, der den geltend gemachten Anspruch habe verjähren lassen, dass letzterer infolge der Verjährungseinrede unbegründet geworden sei. Es bestehe kein überzeugender Grund, den Kläger vor den Folgen seines Verhaltens zu schützen. Eine Klage werde zwar erst dann unbegründet, wenn der Beklagte eine begründete Verjährungseinrede erhebe. Voraussetzung sei allerdings, dass die Verjährungsfrist auch abgelaufen sei, der Kläger also die Verjährung nicht durch die im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen unterbrochen habe (vgl. hierzu ebenfalls die zahlreichen Nachweise bei BGH, a. a. O.). Begründet wird diese Auffassung unter anderem damit, dass die Geltendmachung der Einrede im Prozess auf den Zeitpunkt des Verjährungseintritts zurückwirke mit der Folge, dass die ab Verjährungseintritt bestehende Undurchsetzbarkeit des Anspruchs beachtlich werde und die Klage damit bereits ab dem Zeitpunkt des Verjährungseintritts als unbegründet anzusehen sei. Werde ein bereits verjährter Anspruch eingeklagt und erhebe der Beklagte danach erstmals die Verjährungseinrede, so werde die Klage demnach hierdurch nicht unbegründet, vielmehr sei sie dies aufgrund der genannten Rückwirkung bereits vor Klageerhebung gewesen.

In der zitierten Entscheidung hat sich der Bundesgerichtshof der erstgenannten Auffassung angeschlossen. Der Eintritt der Verjährung habe für sich genommen weder Auswirkungen auf das Bestehen noch auf die Durchsetzbarkeit des Anspruchs. Der Schuldner sei ab dem Verjährungseintritt lediglich berechtigt, dauerhaft die Leistung zu verweigern, was dem Anspruch indes lediglich die Durchsetzbarkeit nehme. Die Verjährung berühre mithin weder den anspruchsbegründenden Tatbestand noch das Bestehen des Rechts des Gläubigers. Ob der Schuldner von der ihm nach Verjährungseintritt zustehenden Einrede der Verjährung Gebrauch mache, stehe in seinem freien Belieben. Erhebe der Beklagte erstmals während des Prozesses die Einrede der Verjährung, so werde hierdurch für den Kläger ein Hindernis geschaffen, den geltend gemachten Anspruch erfolgreich durchzusetzen. Seine ursprüngliche Klage werde durch die Erhebung der Einrede unbegründet. Erst letztere und nicht bereits der Eintritt der Verjährung führe zur sachlichen Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache (vgl. BGH, a. a. O., m. w. N.). Dass die Verjährungseinrede materiell-rechtlich, etwa hinsichtlich des Verzuges, auch auf den Zeitpunkt des Verjährungseintritts zurückwirkt, ändere hieran nichts und habe insbesondere nicht zur Folge, dass die Klage im Falle der Einredeerhebung als von Anfang an unbegründet zu gelten habe. Schließlich sei für die Bewertung der Verjährungseinrede als erledigendes Ereignis auch ohne Belang, dass der Kläger mit der gerichtlichen Geltendmachung eines bereits verjährten Anspruchs einen wesentlichen Verursachungsbeitrag für die spätere Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache geleistet habe. Denn hinsichtlich der Frage, ob ein erledigendes Ereignis vorliegt, sei allein auf den objektiven Eintritt des Ereignisses und

nicht auf die Frage einer subjektiven Verantwortlichkeit abzustellen; auf Billigkeitserwägungen komme es in diesem Zusammenhang nicht an, diese könnten im Rahmen einer nach billigem Ermessen zu treffenden Kostenentscheidung gemäß § 91a ZPO Bedeutung erlangen, sofern sich der Beklagte der Erledigungserklärung des Klägers anschließt.

Kommt die Erhebung der Verjährungseinrede somit grundsätzlich als erledigendes Ereignis in Betracht, so stellt sich die Frage, ob diese vorliegend auch tatsächlich zur Erledigung geführt hat. Zwar kommt es hierauf dann nicht an, wenn sich die PWP einer etwaigen Erledigterklärung des Mandanten anschließen sollte, jedoch kann dies nicht unterstellt werden, so dass aus anwaltlicher Vorsicht von einer einseitig bleibenden Erledigterklärung auszugehen ist. Die einseitige Erledigterklärung wiederum beinhaltet eine nach § 264 Nr. 2 ZPO stets zulässige Änderung der Klage in eine Feststellungsklage auf Feststellung, dass die ursprüngliche Klage bis zum Eintritt des erledigenden Ereignisses zulässig und begründet war, durch das erledigende Ereignis jedoch unzulässig und/oder unbegründet wurde (vgl. B/L/A/H, a. a. O., § 91a Rn. 173; Musielak/Wolst, a. a. O., § 91a Rn. 29, 40; T/P/Hüßtege, a. a. O., § 91a Rn. 32 ff.; Zöller/Vollkommer, a. a. O., § 91a Rn. 34, 41).

Dies ist vorliegend zu verneinen. Denn im Zeitpunkt der Erhebung der Verjährungseinrede mit Schreiben vom 14.01.2011 als maßgeblichem Ereignis war der Mahnantrag mangels hinreichender Individualisierung der Forderung unzulässig. Eine Heilung dieses Mangels durch Individualisierung des Anspruchs im Rahmen der Anspruchsbegründung ist zwar grundsätzlich möglich. Da diese jedoch erst nach der Erhebung der Verjährungseinrede und somit nach Eintritt des Ereignisses, infolge dessen sich der Rechtsstreit erledigt haben könnte, erfolgen würde, käme dieser keine Bedeutung zu. Denn maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt für die vom Gericht zu beantwortende Frage, ob tatsächlich Erledigung eingetreten ist, ist ausschließlich der Zeitpunkt des Eintritts des erledigenden Ereignisses (vgl. Zöller/Vollkommer, a. a. O., § 91a Rn. 44), so dass zeitlich danach liegende Vorkommnisse keine Berücksichtigung finden können, selbst wenn diese ex-tunc-Wirkung entfalten, wie dies für die nachträgliche Anspruchsindividualisierung angenommen wird (vgl. B/L/A/H, a. a. O., § 253 Rn. 45; Musielak/Foerste, a. a. O., § 253 Rn. 28; Zöller/Greger, a. a. O., § 253 Rn. 15). Anders als im Rahmen einer Kostenentscheidung nach Billigkeitsgesichtspunkten nach übereinstimmender Erledigterklärung i. S. d. § 91a ZPO ist der Entscheidung über die tatsächliche Erledigung auch nicht der prognostizierbare weitere Verfahrensverlauf zugrunde zu legen, mithin danach zu entscheiden, wie über den Rechtsstreit entschieden worden wäre, wenn dieser nicht übereinstimmend für erledigt erklärt worden wäre. Dementsprechend kommt dem Umstand, dass die Klage durch Konkretisierung des Antrags nunmehr zulässig geworden wäre, keine Relevanz zu.

Da mit der einseitigen Erledigterklärung zwar durch die Verminderung des Streitwerts (str., vgl. hierzu B/L/A/H, a. a. O., Anh § 3 Rn. 49; Musielak/Heinrich, a. a. O., § 3

Rn. 26 „Erledigung der Hauptsache“; T/P/Hüßtege, a. a. O., § 91a Rn. 59 ff.; Zöller/Herget, a. a. O., § 3 Rn. 16 „Erledigung der Hauptsache“; jeweils m. w. N.) ebenfalls eine Kostenreduktion herbeigeführt werden könnte, diese aber hinter der Kostenreduktion nach Klagerücknahme, welche dazu führt, dass bestimmte Gebührentatbestände erst gar nicht anfallen bzw. sich die betreffenden Gebührensätze ermäßigen, zurückbleibt, erweist sich eine Klagerücknahme auch insoweit als vorzugswürdig, so dass die rechtshängig gewordene Klage insgesamt zurückzunehmen ist.

III. Anspruch auf ein erhöhtes Nutzungsentgelt

Was den Anspruch auf Zahlung eines höheren Nutzungsentgelts anbelangt, wäre zu erwägen, die PWP zunächst mittels Anwaltsschreiben unter Darlegung der zugrunde liegenden Erwägungen aufzufordern, binnen einer bestimmten Frist der Erhöhung des Nutzungsentgelts auf 25,00 € jährlich zuzustimmen und dieses fortan an den Mandanten zu entrichten. Sofern die PWP dem nicht nachkommt, wäre sodann gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 des Gestattungsvertrages im Klageweg eine entsprechende gerichtliche Entscheidung i. S. d. §§ 315, 319 BGB herbeizuführen. Die in § 5 Abs. 2 Satz 2 des Gestattungsvertrages vereinbarte Bestimmung der angemessenen Entgelthöhe durch das Gericht ist grundsätzlich zulässig. Zwar widerspricht sie dem allgemeinen Grundsatz, dass die Parteien das Gericht nicht zum Dritten i. S. d. § 317 BGB bestimmen können, jedoch lässt die Rechtsprechung Ausnahmen von diesem Grundsatz zu, so insbesondere in Anpassungsklauseln für den Fall des Nichtzustandekommens einer Einigung zwischen den Parteien (vgl. Palandt/Grüneberg, a. a. O., § 315 Rn. 14 m. w. N.).

Mit dem Antrag auf Festsetzung eines Nutzungsentgelts in Höhe von 25,00 € jährlich, bei der es sich um eine Gestaltungsklage handelt (vgl. Palandt/Grüneberg, a. a. O., § 315 Rn. 17), kann ein Leistungsantrag auf Zahlung des erhöhten Nutzungsentgelts verbunden werden (vgl. Palandt/Grüneberg, a. a. O., § 315 Rn. 17).

Die Möglichkeit der Erhebung einer betreffenden Leistungsklage macht indes die Erhebung der Gestaltungsklage nicht überflüssig. Zwar setzt die Entscheidung über die Leistungsklage zwingend voraus, dass das Gericht inzident darüber befindet, welche Leistung billig ist, weshalb die Erhebung einer gesonderten Gestaltungsklage auf Festsetzung der billigen Leistung entbehrlich sein kann (vgl. MüKo-BGB/Gottwald, 5. Auflage 2007, § 315 Rn. 47 m. w. N.). Vorliegend ist jedoch zu beachten, dass eine Leistungsklage allenfalls auf die Entgeltzahlung für das Jahr 2010 gerichtet sein kann, sind die Entgeltzahlungen für die Nutzung ab dem Jahr 2011 doch noch nicht fällig. Auch eine Klage auf künftige Leistung gemäß §§ 258 ZPO scheidet insoweit aus, da eine solche nur bei einer einseitigen Leistungspflicht, welche – wie etwa im Fall von Unterhalts- oder Rentenverpflichtungen – allein vom Zeitablauf abhängt, in Betracht kommt, nicht aber dann, wenn die Leistungspflicht von einer Gegenleistung – hier der tatsächlichen Gestattung der Grundstücksnutzung – abhängt (vgl. B/L/A/H, a. a. O., § 258 Rn. 4; Musielak/Foerste, a. a. O., § 258 Rn. 2; T/P/Reichold, a. a. O., § 258 Rn. 2; Zöl-

ler/Greger, a. a. O., § 258 Rn. 1). Letztere kann aber mit der jederzeit möglichen Beendigung des Vertragsverhältnisses gemäß § 6 des Gestattungsvertrages entfallen. Für eine Klage nach § 259 ZPO wiederum fehlt es an hinreichenden Anhaltspunkten, welche die Besorgnis rechtfertigen könnten, die PWP werde ein durch das Gericht festgesetztes höheres Nutzungsentgelt nicht rechtzeitig zahlen. Denn auch in der Vergangenheit hat die PWP das Nutzungsentgelt stets ordnungsgemäß entrichtet und nur der begehrten Erhöhung desselben widersprochen. Beschränkt sich die mögliche Leistungsklage aber somit auf das Jahr 2010, so geht die Gestaltungs Klage, welche das Nutzungsentgelt auch für die Jahre 2011 bis 2013 verbindlich festsetzt, hinsichtlich ihrer Wirkung über die Leistungsklage hinaus, so dass ein entsprechendes Rechtsschutzbedürfnis für diese besteht.

Voraussetzung für die Begründetheit einer entsprechenden Leistungsklage ist indes, dass ein entsprechend erhöhter Zahlungsanspruch für das Jahr 2010 tatsächlich bereits fällig ist. Fälligkeit tritt jedoch grundsätzlich erst mit rechtskräftiger Feststellung der billigen Leistung ein, da auch die Wirkung eines entsprechenden Gestaltungsurteils erst mit Rechtskraft eintritt (vgl. Palandt/Grüneberg, a. a. O., § 315 Rn. 17; BGH NJW 2006, 2472, 2474). Aus demselben Grund kommt auch ein etwaiger Zinsanspruch gegen die PWP wegen Verzuges gemäß §§ 288, 286 BGB grundsätzlich erst nach Rechtskrafteintritt in Betracht (vgl. Palandt/Grüneberg, a. a. O., § 315 Rn. 17; BGH NJW 2006, 2472, 2474). Entsprechendes gilt gemäß § 291 Satz 1 Hs. 2 BGB für einen Anspruch auf Prozesszinsen gemäß §§ 288, 291 BGB.

Allerdings können die Parteien abweichend hiervon regeln, dass die Festsetzung der Leistung – hier des zu zahlenden Nutzungsentgelts – rückwirkend erfolgen soll (vgl. Palandt/Grüneberg, a. a. O., § 315 Rn. 17; BGH NJW 1996, 1748; BGH NJW-RR 2003, 1355, 1358). Dies ist vorliegend geschehen. Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 des Gestattungsvertrages soll die gerichtliche Bestimmung der Entgelthöhe für den gesamten Vierjahreszeitraum, für den sie beantragt wird, gelten. Nach dem Gestattungsvertrag lief die ursprüngliche Vereinbarung über das Nutzungsentgelt mit Ende des Jahres 2009 aus. Eine nach dem Vertrag herbeizuführende Einigung über das künftige Nutzungsentgelt für die Jahre 2010 bis 2013 kam nicht zustande, so dass für diesen Zeitraum nunmehr eine Bestimmung durch das Gericht zu erfolgen hat. Aufgrund der vereinbarten Rückwirkung der gerichtlichen Festsetzung der Entgelthöhe gilt diese somit bereits für das Nutzungsjahr 2010, so dass bei antragsgemäßer Festsetzung des Nutzungsentgelts auf 25,00 € jährlich seit dem 01.12.2010 ein fälliger Anspruch des Mandanten gegen die PWP bestünde, der mittels Leistungsklage eingeklagt werden könnte. Ab diesem Zeitpunkt befände sich die PWP auch gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB in Verzug, so dass gemäß § 288 Abs. 1 BGB zusätzlich Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 02.12.2010 verlangt werden können. Indem die PWP eine angemessene Erhöhung des Nutzungsentgelts zu Unrecht verweigert und sich mit Blick auf § 5 Abs. 2 Satz 3 des Gestattungs-

vertrages bewusst dem Risiko einer rückwirkenden Festsetzung eines erhöhten Nutzungsentgelts ausgesetzt hat, hat sie die verspätete Zahlung des (rückwirkend) geschuldeten Nutzungsentgelts i. S. d. § 286 Abs. 4 BGB zu vertreten.

Hinweis des LPA: Die Kandidatinnen und Kandidaten können ebenso gut auf den 01.12.2010 als maßgeblichen Verzugsbeginn abstellen. Mit der Begründung, dass die PWP die vom Mandaten begehrte Erhöhung des Nutzungsentgelts auf monatlich 60,00 € zurecht ablehnte, die – rückwirkend gestaltende – gerichtliche Entscheidung mithin zurecht herbeiführte, können die Kandidatinnen und Kandidaten einen Verzug auch ebenso gut am fehlenden Vertretenmüssen der Zuspätleistung scheitern lassen.

In der zu fertigenden Klageschrift wäre daher zu beantragen,

- 1. das in § 5 des zwischen den Parteien bestehenden Gestattungsvertrages vom 26.09.2006 vereinbarte Nutzungsentgelt dahingehend festzusetzen, dass dieses hinsichtlich der Gestattung für das Grundstück Auf den Racken, Flur 3, Flurstück Nr. 180, eingetragen im Grundbuch von Bubenheim, Amtsgericht Zweibrücken, Blatt 0160, ab dem Jahr 2010 jährlich 25,00 € beträgt;*
- 2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 10,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 02.12.2010 zu zahlen.*

Die Klage wäre beim Amtsgericht Zweibrücken als örtlich und sachlich zuständigem Gericht einzureichen. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus §§ 12, 17 ZPO, da sich der Sitz der PWP in Zweibrücken befindet. Ein ausschließlicher Gerichtsstand ist weder nach §§ 24, 26 ZPO noch nach § 29a ZPO begründet, da deren Voraussetzungen vorliegend nicht gegeben sind. Die sachliche Zuständigkeit wiederum ergibt sich aus §§ 71 Abs. 1, 23 Nr. 1 GVG, da der Streitwert der Klage den Betrag von 5.000,00 € evident nicht überschreitet.

Anhang: Zeittafel

26.09.2006	Abschluss des Gestattungsvertrages zwischen der Stadt Zweibrücken und der Powerwindkraft Pfalz GmbH, wonach letztere gegen ein Nutzungsentgelt in Höhe von jährlich 15,00 € Kabelleitungen auf dem streitgegenständlichen Grundstück verlegen darf
Herbst 2006	Zerstörung einer auf dem Grundstück stehenden Linde, angeblich durch ein herabfallendes Rotorblatt einer Windenergieanlage
Dezember 2006	Kauf des Hausgrundstücks durch den Mandanten
Ende 2006	Kontrolle des Grundstücks durch die Stadt Zweibrücken, bei der sich keine Setzungserscheinungen zeigten; Feststellung der Zerstörung der Linde
04.05.2007	Notarieller Kaufvertrag zwischen der Stadt Zweibrücken und dem Mandanten über das streitgegenständliche Grundstück, worin das Eintreten des Mandanten in den Gestattungsvertrag anstelle der Stadt Zweibrücken vereinbart wird
23.06.2007	Schreiben der Powerwindkraft Pfalz GmbH an den Mandanten, worin diese den Eintritt des Mandanten in den Gestattungsvertrag anstelle der Stadt Zweibrücken bestätigt
10.08.2010	Rechnung der Gärtnerei Fleur betreffend die Beseitigung der angeblichen, infolge der Kabelverlegungsarbeiten aufgetretenen Setzungserscheinungen
22.08.2010	Schreiben des Mandanten an die Powerwindkraft Pfalz GmbH mit der Aufforderung, Schadensersatz für die Beseitigung der Setzungserscheinungen zu leisten
24.08.2010	Zugang des Schreibens vom 22.08.2010 bei der Powerwindkraft Pfalz GmbH
14.11.2010	Angebot der Gärtnerei Fleur betreffend die Ersatzpflanzung für die zerstörte Linde
04.12.2010	Schreiben des Mandanten an die Powerwindkraft Pfalz GmbH mit der Aufforderung, bis zum 21.12.2010 neben Schadensersatz für die Setzungserscheinungen auch Schadensersatz für die zerstörte Linde zu leisten sowie einer Erhöhung des Nutzungsentgelts auf monatlich 60,00 € zuzustimmen
07.12.2010	Zugang des Schreibens vom 04.12.2010 bei der Powerwindkraft Pfalz GmbH
28.12.2010	Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides wegen „Schadensersatzes“ in Höhe von 500,00 €
30.12.2010	Eingang des Mahnbescheidantrags beim AG Mayen
06.01.2011	Antragsgemäßer Erlass des Mahnbescheides
10.01.2011	Zustellung des Mahnbescheides an die Powerwindkraft Pfalz GmbH

12.01.2011	Besichtigung des streitgegenständlichen Grundstücks durch die Powerwindkraft Pfalz GmbH, bei der angeblich keine Setzungserscheinungen auszumachen waren; Widerspruchseinlegung
14.01.2011	Schreiben der Powerwindkraft Pfalz GmbH an den Mandanten, worin diese sowohl die Schadensersatzforderung als auch die Forderung nach Erhöhung des Nutzungsentgelts zurückweist; Abgabe der Mahnsache an das AG Zweibrücken
17.01.2011	Eingang der Verfahrensakte beim AG Zweibrücken
29.03.2011	Aufforderungsschreiben des Gerichts zur Anspruchsbegründung
30.03.2011	Zustellung des Schreibens vom 29.03.2011 an den Mandanten
05.04.2011	Mandantengespräch; Bearbeitungszeitpunkt

Wesentliche Probleme:

- Wesen und Voraussetzungen einer rechtsgeschäftlichen Vertragsübernahme
- Auslegung eines Vertrages
- Anpassung eines vereinbarten Nutzungsentgelts an veränderte Umstände; Ermittlung der angemessenen Höhe des Nutzungsentgelts
- Bestimmung einer geschuldeten Leistung durch das Gericht entsprechend §§ 315, 319 BGB
- Anscheinsbeweis bei typischen Geschehensabläufen
- Verjährung
- Hemmung der Verjährung durch Verhandlungen gemäß § 203 BGB bzw. durch Zustellung eines Mahnbescheides gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB
- Erfordernis hinreichender Bestimmtheit des Mahnantrags
- Schadensersatz gemäß §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB bei Zufallsschäden
- Übergang des Mahnverfahrens in das streitige Verfahren
- Rechtshängigkeitsfiktion des § 696 Abs. 3 ZPO bei nicht hinreichend individualisiertem Mahnantrag / Mahnbescheid
- Erhebung der Verjährungseinrede als erledigendes Ereignis
- Antragstellung bei kombinierter Gestaltungs- und Leistungsklage